

Entgeltordnung für die Benutzung des Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee - nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landeshauptstadt Magdeburg

Präambel

Auf Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 6 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 12.06.2014 folgende Entgeltordnung des Schiffshebewerks Magdeburg-Rothensee, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält das „Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee“ als öffentliche Einrichtung in Form eines technischen Baudenkmals, das nach allgemein gültigen fahrtechnischen Regeln betrieben und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

§ 2 Entgeltpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des Hebewerks zum Zwecke des Hebevorganges zwischen Rothenseer Verbindungskanal und dem Mittellandkanal wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Bei der Bemessung des Entgeltes werden folgende Bemessungseinheiten zugrunde gelegt:
 1. Fahrzeuge und Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb gem. § 1.01 BinSchStrO, die nicht gewerblich betrieben werden,
 2. Muskelbetriebene Kleinfahrzeuge ohne Rücksicht auf die Länge,
 3. Fahrgastschiffe, Tagesausflugsschiffe und Personenbarkassen gem. § 1.01 BinSchStrO zur Beförderung oder Übernachtung von Fahrgästen gegen Entgelt.
- (2) Ein Benutzungsentgelt wird ferner erhoben für den Besuch der Einrichtung zum Zwecke einer geleiteten Führung.
- (3) Die Höhe des Benutzungsentgelts richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Entgeltordnung enthaltenen Tarif, welcher Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (4) Für Veranstaltungen in den Teilbereichen dieser Einrichtung, für die Eintrittsgelder erhoben werden, und/oder bei denen Einnahmen erzielt werden, trifft die Stadt mit dem Nutzer Sondervereinbarungen.
- (5) Eine Abweichung von der Entgeltordnung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 3 Entstehung der Entgeltpflicht, Fälligkeit, Höhe und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Ausgabe (Lösen) der nummerierten Eintritts- bzw. Fahrkarte bzw. mit Befahren des Geländes des Schiffshebewerkes durch das jeweilige Fahrzeug/Schiff und wird sofort fällig. Das Entgelt ist im Eingangsbereich des

Schiffshebewerkes bzw. auf dem Trog während des Hebevorgangs zu entrichten. Die Zahlung wird durch eine nummerierte Eintritts- bzw. Fahrkarte belegt.

- (2) Im Falle eines abgeschlossenen Jahresabonnements entsteht die Entgeltpflicht mit Abschluss des Jahresabonnementsvertrages und wird zum 1. Juli des jeweiligen Jahres fällig.
- (3) Bei Veranstaltungen kann eine Kaution erhoben werden. Ihre Höhe wird im Einzelfall festgelegt.
- (4) Die Entrichtung des Entgeltes kann durch Barzahlung erfolgen. Die Landeshauptstadt Magdeburg bietet zusätzlich bargeldlosen Zahlungsverkehr an. Vom Einzugsverfahren kann Gebrauch gemacht werden.
- (5) Sind für sonstige Leistungen der Stadt in dieser Entgeltordnung keine Entgelte bestimmt, so können die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten und Aufwendungen gesondert berechnet und in Rechnung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere solche Aufwendungen, die über das Maß der üblichen Nutzung hinausgehen.

§ 4 Entgeltpflichtiger

- (1) Entgeltpflichtiger ist jeder, der die angebotene Benutzung des Schiffshebewerkes in Anspruch nimmt, insbesondere derjenige, der die Leistung in Auftrag gibt. Im Falle eines Abovertrages ist der jeweilige Vertragspartner Entgeltpflichtiger.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den **24. JUNI 2014**

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt



Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Anlage

Entgelttarif zu § 2 Abs. 3 der Entgeltordnung des Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee - nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landeshauptstadt Magdeburg

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 41 vom 5. Oktober 2012, S. 749 folgende Veröffentlichung an:

„Entgeltordnung des Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landeshauptstadt Magdeburg“

Magdeburg, den 24. JUNI 2014


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Entgelttarif als Anlage zu § 2 Abs. 3 der Entgeltordnung des Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee - nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landeshauptstadt Magdeburg

I. Entgelte für Hebungen

Innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten ist für jede Hebung zu entrichten:

	EUR
1.1. Fahrzeuge und Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb gem. § 2 Absatz 1 Nr. 1	5,00
1.2. Muskelbetriebene Kleinfahrzeuge gem. § 2 Absatz 1 Nr. 2	3,00
1.3. Fahrgastschiffe, Tagesausflugsschiffe und Personenbarkassen gem. § 2 Absatz 1 Nr. 3	25,00

Jahreskartenpreise:

	EUR
2.1 Fahrzeuge und Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb gem. § 2 Absatz 1 Nr. 1	75,00
2.2 Muskelbetriebene Kleinfahrzeuge gem. § 2 Absatz 1 Nr. 2	35,00

II. Entgelte für geleitete Führungen

Innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten ist für jede vereinbarte Führung zu entrichten:

- 1.1. Führungen (ca. 45 min)
für Gruppen mit max. 20 Personen

	EUR
pro Erwachsener	3,00
pro Kind	1,50

- 1.2. Führungen (ca. 90 min)
für Gruppen mit max. 15 Personen

	EUR
pro Erwachsener	5,00
pro Kind	3,00